

Gegen Empfangsbestätigung
Firma
Wacker Chemie AG
Werk Burghausen
Abt. WB-E-G-Genehmigungen/Auflagen
Johannes-Hess-Straße 24
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom 23.06.2021
Ihr Zeichen Manfred Surner
Unser Zeichen 22-17-J03-G1/21, BV-Nr. 2021/0877
Sachbearbeiter/in Ulrike Kaiser
Telefon 08671/502-715
Fax 08671/502-71715
E-Mail ulrike.kaiser@lra-aoe.de
Zimmer S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 21. Juli 2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Burghausen:

J 3 - Vinnol-E-Anlage (1010) Errichtung und Betrieb Direktverdichtung Rück-VC

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.
4 Ordner Antragsunterlagen i. R.
1 Bauplan-Zweitschrift BV-Nr. 2021/0877 i. R.
3 Formblätter g. R.
2 Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH in Abl.
3 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag vom 23.06.2021, eingegangen am 25.06.2021, ergänzt mit E-Mail vom 16.07.2021, wird der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 13 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage J 3 – Vinnol-E-Anlage – durch das Vorhaben (1010) – Errichtung und Betrieb Direktverdichtung Rück-VC - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die von der Firma Wacker Chemie AG namens und im Auftrag der Firma Vinnolit GmbH & Co. KG (seit 16.05.2022: Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG) mit Schreiben vom 23.06.2021 vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, eingegangen beim Landratsamt Altötting am 25.06.2021, ergänzt durch E-Mail vom 16.07.2021 mit

- Angaben zum Gewässerschutz (überarbeitete Unterlage 9)
- AwSV-Kataster Anlagen Nrn. 87, 88, 93, 94
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Gefahrstoffcontainer mit Auffangwannen aus Stahl

soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheids nicht etwas Anderes ergibt.

Diese Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehen und zu einem Ordner Antragsunterlagen zusammengefasst, der Bestandteil dieses Bescheides ist;

2. der mit dem Prüfvermerk des Hochbauamts vom 03.08.2021 versehene Bauplan BV-Nr. 2021/0877;
3. der Bescheid des Landratsamts Altötting vom 17.08.2021, Az. 22-17-J03-G1/21 VzB, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;
4. die Stellungnahme der Stadt Burghausen vom 05.07.2021, BV-Nr. 214/2021 Ei/Rej;
5. die Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH vom 04.04.2022, Auftrags-Nr. 3474471 und vom 28.06.2022, Auftrags-Nr. 3572406;
6. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 07.07.2021, Az. M 5A/BS 11590/2021-M rm;
7. die Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik im Sachgebiet 22 beim Landratsamt Altötting vom 22.07.2021 (Lärm);

8. die Stellungnahme des Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – beim Landratsamt Altötting vom 30.06.2021, Az. 173-6/7.2;
9. die Stellungnahme des Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 13.08.2021, Az. 23-4563-Wacker Chemie-T1519;
10. die Stellungnahme des Sachgebiets 51 – Untere Bauaufsichtsbehörde – im Landratsamt Altötting vom 05.08.2021, BV-Nr. 2021/0877.

III. Die Genehmigung schließt ein:

1. Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung des Bauplans BV-Nr. 2021/0877 (Errichtung und Betrieb Direktverdichtung Rück-VC) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2166/3 der Gemarkung Burghausen.
2. Die Abweichung nach Art. 63 BayBO von Art. 6 BayBO (Abstandsflächen)

IV. Hinweis und Vorbehalt:

Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage J 3 – Vinnol-E-Anlage - ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.
2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrt usw.) vorzusehen

sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.

4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.
5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

II. Bauausführung und Brandschutz (BV-Nr. 2021/0877)

1. Bedingung:

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.

2. Auflagen:

- 2.1 Es sind der Feuerwehrplan nach DIN 14095 und die Brandschutzordnung nach DIN 14096 (incl. Flucht- und Rettungswegepläne) zu erstellen bzw. zu aktualisieren und der Werksfeuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Die Bauausführung hat nach den geprüften und genehmigten Bauvorlagen unter Beachtung der eingetragenen Prüfvermerke, Tekturen oder Planänderungen zu erfolgen.
- 2.3 Die Anlage ist mit einer ständig und auf Dauer wirksamen Blitzschutzanlage mit Fundamenterdung und Potentialausgleich nach DIN EN 62305 und VDE 0185-305 zu versehen.
- 2.4 Die im Brandschutznachweis vom 09.06.2021 aufgeführten Festlegungen sind zu erfüllen, sofern nicht dieser Bescheid ausdrücklich hiervon abweichende Forderungen stellt.

3. Hinweise:

- 3.1 Sicherheitstechnisch relevante Anlagen und Einrichtungen sind gemäß Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) prüfen und bescheinigen bzw. bestätigen zu lassen.
- 3.2 Sobald die neuen Pufferbehälter LP 1804a in Betrieb sind, ist der bestehende Gasometer LP 1804 stillzulegen und zu demontieren.
- 3.3 Die Baugenehmigung, die Bauvorlagen und die bautechnischen Nachweise nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 3.4. Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.

- 3.5 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.
- 3.6 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann jeweils um bis zu 2 Jahre verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

III. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit

1. Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist unter Berücksichtigung der neuen Betriebsbedingungen zu aktualisieren.

2. Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit über die Ergebnisse der aktualisierten Gefährdungsbeurteilung und der erforderlichen Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen.

Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

3. Explosionsgefährdungen

- Das Explosionsschutzdokument ist auf den aktuellen Stand anzupassen.
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.
- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.
- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4. Anzeige

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und

- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben

IV. Ausgangszustandsbericht

Die Firma Wacker Chemie AG konnte im Auftrag der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Burghausen, darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Bei Einhaltung der nachgenannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage J 3 – Vinnol-E-Anlage – verzichtet werden.

V. Gewässerschutz

1. Neue AwSV-Anlagen sowie Änderungen an den bestehenden AwSV-Anlagen sind gemäß § 43 AwSV zu dokumentieren.
2. Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
3. Die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, Abschaltanlagen etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Vorschreibungen aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.
4. Die Vorgaben aus der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Gefahrstoffcontainer mit Auffangwannen aus Stahl sind einzuhalten.
5. Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Auffangräume, Ableitflächen, Rinnen etc. mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.
6. Die jährlichen Überprüfungen, Ergebnisse und erfolgte Maßnahmen sind zu dokumentieren.
7. Nach einem Beaufschlagungsfall sind die betroffenen Flächen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
8. Die Anlagen sind mindestens einmal täglich auf offenkundige Schäden und Undichtheiten zu kontrollieren.
9. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

Tabelle 2:

Teilanlagen:	Betriebseinheiten:	Abgasentsorgung:
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

1. Genehmigungsumfang

- 1.1 Die Genehmigung der J 3-Anlage erstreckt sich auf eine Kapazität von [REDACTED]
- 1.2 Die Genehmigung der J 3-Anlage erstreckt sich auf die Handhabung der in der beiliegenden Stoffliste der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG (Stand: 16.11.2020) aufgeführten Stoffe.
- 1.3 Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Diese Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

2.1 Anforderungen an die Anlage

- 2.1.1 Die Anlage zur Herstellung von Emulsions-PVC ist als geschlossenes System zu errichten und zu betreiben, soweit nicht gesonderte Regelungen getroffen sind (siehe Anlagenkenn- und Betriebsdaten: Tabellen 1 und 2).
- 2.1.2 PVC-Rückstände aus der Latexsiebung (Siebrückstand) sind wie in Tabelle 2 beschrieben zu zerkleinern und anschließend im geschlossenen System zu entgasen (B-Ware-Entgasung).
- 2.1.3 Für die Erwärmung der Trocknerluft sind an den Düsentrocknern 1, 3, 4, 5, 7 dem Stand der Technik entsprechende NO_x-arme Gasbrenner einzusetzen.

Die Düsentrockner 6, 8 und 9 sind mit Brennern auszustatten, dessen Hersteller die Einhaltung folgender Emissionsgrenzwerte, bezogen auf einen O₂-Gehalt im Abgas von 3 Vol. % garantiert:

- CO: 100 mg/m³ N, tr.

- NO_x: 200 mg/m³ N, tr.

Entsprechende Nachweise der Hersteller sind dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen. Als Brennstoff darf nur Erdgas eingesetzt werden.

Ebenso ist ein einmaliger Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte zu erbringen: Als Nachweis der Einhaltung der Auflage 2.1.3 sind die Emissionen an NO_x angegeben als NO₂, sowie Kohlenmonoxid im Abgas des Düsentrockners 9 einmalig zu ermitteln. Eine Emissionsmassenkonzentration von 10 mg/Nm³ N, tr. an Kohlenmonoxid und 20 mg/m³ N, tr. an Stickstoffoxiden, angegeben als NO₂, darf nicht überschritten werden (Werte ohne O₂-Bezug). Ggf. bleiben weitergehende Emissionsmindernde Maßnahmen vorbehalten.

Emissionsquelle	Beschreibung	Gebäude	Abgasvolumenstrom	Höhe	Hauptkomponenten	Überwachung Staub	Grenzwert Staub	Betriebsstunden (Häufigkeit)
			(m³/h)	(m)			(mg/m³)	
	[REDACTED]							
	[REDACTED]							
	[REDACTED]							
	[REDACTED]							
	[REDACTED]							
	[REDACTED]							
	[REDACTED]							
	[REDACTED]							
	[REDACTED]							

2.2.2 Die Abgase der in den Auflagen 2.2.1 genannten Emissionsquellen müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden. Ausgenommen sind die Emissionsquellen 700/18, 733/9.

2.2.3 Folgende Abgasströme sind über das Rück-VC-Gasometer der VC-Rückgewinnung zuzuführen; bei Ausfall des Gasometers ist das Abgas der Rück-VC-Kondensation zuzuführen. Das Abgas der VC-Rückgewinnung ist in der HCl-Rückgewinnung G11, zentralen Abgasverbrennung G14 oder der Rückstandsverbrennung K01 zu verbrennen:

- Interne Entgasung Autoklaven [REDACTED]
- Entgasung [REDACTED] (Druck- und Vakuumdestillation)
- [REDACTED]: Abgasentsorgung vor dem Öffnen zur Reinigung
- Entgasung [REDACTED] (Druck- und Vakuumdestillation)
- [REDACTED]: Abgasentsorgung vor dem Öffnen zur Reinigung
- Abscheide [REDACTED]: Befüllung und Entgasung von Abscheiderwasser
- Prozesswasserbehälter [REDACTED]: Befüllung
- Noxol-Ausschleusebehälter [REDACTED]: Befüllung
- Koagulat-Entgasungsbehälter [REDACTED]: Befüllung

2.2.4 Die beim Befüllen und der Behälter [REDACTED]

verbrennung G 14 zuzuführen; bei Ausfall dieser Abgasentsorgung sind die Abgase der Latexbunker über die Emissionsquelle 700a/1 der Anlage J 4 und die Abgase der Latextanks über die Emissionsquelle 700d/37 ins Freie abzuleiten.

- 2.2.5 Das Umfüllen des Latex von den Autoklaven [REDACTED] in die Entgase [REDACTED] hat emissionsfrei im Gaspindelungsverfahren zu erfolgen.
- 2.2.6 Die Wandbeschichtung bei den Autoklaven [REDACTED] sowie Entgasern [REDACTED] hat emissionsfrei im geschlossenen System zu erfolgen.
- 2.2.7 Die Vorlage von Roh- und Hilfsstoffen hat emissionsfrei im geschlossenen System über die Schleus [REDACTED] oder direkt in die Autoklaven [REDACTED] und über die Schleuse [REDACTED] oder direkt in die Autoklaven [REDACTED] zu erfolgen.
- 2.2.8 Die Befüllung des Vorlagebehälters [REDACTED] mit Inhibitorlösung kann mittels Fasspumpe mit freier Entlüftung erfolgen. Hierbei sind vorrangig die Belange des Arbeitsschutzes zu beachten.

2.3 Anforderungen an den Betrieb

- 2.3.1 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z. B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen.
- 2.3.2 Die filternden Abscheider (siehe Tabelle 2) sowie die zugehörigen Apparate sind gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die filternden Abscheider sind regelmäßig auf Dichtheit der Filterelemente zu prüfen. Durch geeignete Maßnahmen, wie den Betrieb eines Differenzdruckmanometers oder gleichwertige Maßnahmen, z. B. regelmäßige Sichtkontrolle mit visueller Kontrolle
- der Abgasaustrittsstelle und der Abgasfahne, insbesondere während der Abreinigung der Filtermedien
 - des Abgaskanals nach dem Filter auf Ablagerung
 - der Filtermedien von der Reingasseite/Rohgasseite aus
 - der Ventilatoren (Reingasseite) auf Staubaustritt bei der Wellendurchführung

ist sicherzustellen, dass die bestimmungsgemäße Funktion der filternden Abscheider ständig gewährleistet ist. Bei Störungen ist dies bei Verwendung von Differenzdruckmanometern sowohl mit optischer als auch akustischer Alarmgebung im Leitstand anzuzeigen.

Bei der regelmäßigen Überprüfung ist die Richtlinie VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) zu beachten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:

- Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,

- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch (dazu gehört z. B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen und deren Staubabzugsorgane),
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren.

2.3.3 Staubsammelbehälter an filternden Abscheidern müssen staubdicht angeschlossen sein. Die in den filternden Abscheidern abgetrennten Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden. Die Stäube sind nach Möglichkeit in den Produktionsprozess zurückzuführen. Es ist stets in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung für die filternden Abscheider vorrätig zu halten.

2.3.4 Die Wäscher (siehe Tabelle 2) sowie die zugehörigen Apparate sind regelmäßig gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten. Hierbei ist die Richtlinie VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) zu beachten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 und der VDI 3679 Blatt 2 (Kapitel 12) zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:

- Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch, (dazu gehört z. B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen und deren Staubabzugsorgane) sowie Waschmediumkontrolle,
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren.

Bei Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen ist die betroffene Teilanlage/Betriebs-einheit bzw. der emissionsrelevante Verfahrensschritt unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen abzufahren. Die Ausfall- und Störungszeiten der Abgasreinigungseinrichtung sind schriftlich festzuhalten.

Auf die Umsetzung der 42. BImSchV wird hingewiesen.

2.4 Verarbeiten, Fördern und Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen

2.4.1 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen sind die unter den nachfolgenden Nummern 2.4 ff (vgl. Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe

- a) bei einer Temperatur von 293 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 enthalten oder
- d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten,
es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Soweit nachgewiesen ist, dass sich Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 zwar in der Flüssigphase, aber bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, finden die nachfolgenden Anforderungen keine Anwendung. Der Nachweis ist im Einzelfall für die möglichen Betriebsbedingungen zu erbringen.

2.4.2 Pumpen und Rührwerke

2.4.2.1 Pumpen

Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltröhrenmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach dieser Auflage 2.4.1 Buchstabe a (entsprechend Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Pumpen, die die in dieser Auflage 2.4.2.1 gestellten Anforderungen nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Der kontinuierliche Ersatz dieser Pumpen sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

2.4.2.2 Rührwerke

Antriebe für Rührwerke unterhalb der Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplung oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppelt wirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

Bestehende Rührwerke für flüssige organische Stoffe nach dieser Auflage 2.4.1 Buchstabe a (entsprechend Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Rührwerke weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Rührwerke, die die in dieser Auflage 2.4.2.2 gestellten Anforderungen nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Der kontinuierliche Ersatz dieser Rührwerke sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz sind zu dokumentieren.

2.4.3 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen und Dämpfen, die einem der Merkmale der Nummer 5.2.6 TA Luft Buchstaben b bis d entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, zum Beispiel einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

2.4.4 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse L mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg/(s}\cdot\text{m)}$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Kraft Hauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesenen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesenen gleichwertigen Verfahren vorliegt.

Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg/(s}\cdot\text{m)}$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesenen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Auflage 2.4.1 Buchstabe a (Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Auflage 2.4.4 (vgl. Nummer 5.2.6.3 Absätze 1, 2, 3 und 4 der TA Luft) nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach dieser Auflage 2.4.1 Buchstabe a bis d (vgl. Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d TA Luft), die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen oder bis spätestens zum 1. Dezember 2024 (Frist entsprechend TA Luft 6.2.3.2) weiterbetrieben werden.

2.4.5 Absperr- oder Regelorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Ab dem 1. Dezember 2025 dürfen nur noch Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen $\leq 200^\circ\text{C}$ die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen $> 200^\circ\text{C}$ die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen $\leq 200^\circ\text{C}$ ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei $> 200^\circ\text{C}$ erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Absperrorgane für flüssige organische Stoffe nach Auflage Nr. 2.4.1 Buchstabe a (Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die oben genannten Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperrorgane weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Auflage 2.4.1 (entspr. Nummer 5.2.6 TA Luft) Buchstabe a bis d, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Absperrorgane, die die in dieser Auflage 2.4.5 gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen.

Der kontinuierliche Ersatz dieser Absperr- oder Regelorgane sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

- 2.4.6 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

Anmerkung: Für die Abfüllung von Inhibitorlösung an den Verdichtern gilt diese Auflage nicht.

- 2.4.7 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei den Probenahmen ist er Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

2.5 Emissionsbegrenzungen

- 2.5.1 Die PVC-Emulsion muss vor dem Übergang vom geschlossenen zum offenen System soweit entgast sein, dass die Restmonomergehalte der Emulsion, bezogen auf trockenes Produkt und gemittelt über eine Monatsproduktion, folgende Grenzwerte nicht überschreiten (VC = Vinylchlorid); wobei drei Produktionstypen unterschieden werden:

- Walzentrocknung
- Sprühtrocknung Homopolymere
- Sprühtrocknung Vinylacetat-Copolymere.

Die Probenahme erfolgt im Zulauf zu den Trocknern und die Grenzwerte decken auch alle im Verfahrensablauf vor dieser Probenahme liegende Monomeremissionen ab.

Monatsmittelwerte für die Produktionstypen:

Walzentrockneremulsion:	35 mg VC/kg PVC
Sprühtrockneremulsion:	200 mg VC/kg PVC
Vinylacetat-Copolymere:	
Stoffe Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft 2002 (z. B. Vinylacetat, Acetaldehyd):	1.500 mg/kg PVC

Bei der Einführung und Optimierung neuer Produkte/Rezepturen gelten folgende Restmonomergehalte:

Maximalwert je Produkt/Rezeptur (bezogen auf trockenes Produkt)

Walzentrockneremulsion:	500 mg VC/ kg PVC
Sprühtrockneremulsion:	625 mg VC/ kg PVC

Vinylacetat-Copolymere:

Stoffe Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft 2002

(z. B. Vinylacetat, Acetaldehyd):

5.000 mg/kg PVC

- 2.5.2 Bei der Herstellung von PVC-Produkten, bei denen Ammoniak freigesetzt wird, darf eine maximale Emissionsmassenkonzentration an Ammoniak von $50 \text{ mg/m}^3_{\text{n.tr.}}$ an allen Emissionsquellen der J 3-Anlage (mit Ausnahme der Emissionsquelle 733/009; siehe Auflage 2.5.4) nicht überschritten werden.

Zusätzlich dürfen in der Anlage J 3 insgesamt nicht mehr als maximal 75,0 t an Ammoniak jährlich emittiert werden, davon ca. 74 t/a aus der Sprüh- und Walzentrocknung. Dieser Grenzwert für die Jahresfracht (1 t/a; (Anmerkung LfU: gemeint ist die Summe aller kleinen Quellen; $1 \text{ t/a} + 74 \text{ t/a} = 75 \text{ t/a}$)) deckt auch die Ammoniakemission aus der Rohstoffversorgung, der Polymerisation, der Latexlagerung ab (700h/50, 700d/36, 700d/37).

Die angegebene Emissionsmassenkonzentration bezieht sich hierbei auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa).

- 2.5.3 Sämtliche Anlagenteile der J 3-Anlage aus denen verfahrensbedingt Staub austreten kann (siehe Tabelle 3.2.1), insbesondere solche, die der Trocknung, Förderung, Klassierung, Silierung, Lagerung und Abfüllung getrockneten PVCs dienen, sind vollständig zu kapseln oder mit wirksamen Absaugvorrichtungen zu versehen.

Abgesaugte oder verdrängte Abgasströme sind in geeigneten und ausreichend dimensionierten Entstaubungsanlagen zu reinigen.

- 2.5.4 Im Abgas der Emissionsquelle 733/009 (Schachtentlüftung Rührbehälte XXXXXXXXXX) darf eine Emissionsmassenkonzentration an Ammoniak von $5 \text{ mg/m}^3_{\text{n.tr.}}$ nicht überschritten werden. Die angegebene Emissionsmassenkonzentration bezieht sich hierbei auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa).

- 2.5.5 Bei der Herstellung von PVC-Produkten, bei denen Laurinsäure, freigesetzt werden kann, darf an den betroffenen Emissionsquellen der Anlage eine Emissionsmassenkonzentration von $20 \text{ mg/m}^3_{\text{n.tr.}}$ an Stoffen der Nr. 5.2.5 Klasse I, wie z. B. Laurinsäure nicht überschritten werden. Die Emissionsmassenkonzentration bezieht sich auf trockenes Abgas unter Normalbedingungen.

Emulgatoren, die Laurinsäure freisetzen können, dürfen nicht in Produkttypen eingesetzt werden, die zusätzliche weitere Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I, wie Vinylacetat, Acetaldehyd, emittieren können (Copolymer-Produkte).

- 2.5.6 Zusätzlich zu den Emissionsbegrenzungen nach 2.5.1 dürfen in der Anlage J 3 insgesamt nicht mehr als maximal 25,0 t an Vinylchlorid jährlich emittiert werden.

2.6 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

- 2.6.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten J 3-Anlage und in der Folge alle 3 Jahre ist durch Messungen einer nach § 29b Abs. 2 BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen, dass die in nachfolgender Tabelle festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

Emissionsquelle	Stoff	Grenzwert	Messabstand	Durchführung	Bescheidstelle
733/9	Ammoniak	5 mg/m ³	3 Jahre	Messstelle*	2.5.4 und 2.6.1
Trockner mit höchster zu erwartender Emission	Ammoniak	50 mg/m ³	3 Jahre	Messstelle*	2.5.2, 2.6.1, 2.8.3
	Laurinsäure	20 mg/m ³			2.6.2, 2.5.5
VC-Gehalt im Latex zu DT3; DT8 und DT9 (nur Sprühtrockneremulsion)	VC	200 mg/kg PVC	3 Jahre	Messstelle*	2.6.1 und 2.5.1
700d/36	Ammoniak	50 mg/m ³	3 Jahre	Messstelle*	2.6.4 und 2.5.2
Trockner mit berechneter Ammoniakkonzentration >40 mg/m ³	Ammoniak	50 mg/m ³	Nach Berechnung	Messstelle*	2.8.3 (2.6.1)
Staubmessung DT9	Staub	10 mg/m ³		Messstelle*	2.8.4
			Kalibrierung DT9 Funktionsprüfung DT9		
Qualitative Staubmessung lt. Tabelle 2.2.1 Funktionsprüfung und Alarmschwelle festlegen	Staub	10 mg/m ³	Einmalig	Messstelle*	2.8.5
			Funktionsprüfung durch Betreiber		
Bei Untenstehenden erfolgt die Übermittlung mit jährlichem Emissionsbericht im I. Quartal des Folgejahres					
am PVC-Latex	Ammoniak		I. Quartal / Rezept bzw. Produkt	Eigenes Labor	2.8.3 (2.6.1)
	VC	200 bzw. 35 mg/kg 25 t/a	2-3 x pro Woche I. Quartal / Rezept bzw. Produkt	Eigenes Labor	2.8.2 und 2.5.1 2.8.2 und 2.5.6

* Messstelle nach § 29b Abs. 2 BImSchG

- 2.6.2 Als Nachweis der Einhaltung der Auflage 2.5.5 sind die Emissionen an Laurinsäure, Stoff der Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft, im Rahmen der Abnahmemessung sowie wiederkehrend alle 3 Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten J 3-Anlage repräsentativ für die Anlage zu ermitteln. Bei der Durchführung der Emissionsmessungen ist die Auswahl des Aggregates nach den höchsten zu erwartenden Laurinsäure-Emissionen zu richten (erstmalig jedoch am neuen Düsentrockner 9, Emissionsquelle 700p/0002). Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Auflage 2.6.1.
- 2.6.3 Im Rahmen der unter 2.6.1 genannten Abnahme- und wiederkehrenden Emissionsmessungen ist nachzuweisen, dass die in der Auflage 2.5.2 genannte Emissionsmassenkonzentration an Ammoniak bei den Emissionsquellen 0700d/36 eingehalten werden (messtechnische Ermittlung der Ammoniakemissionen mit Abgasrandbedingungen).
- 2.6.4 Ist die Anlage in ein Umweltmanagementsystem einbezogen und sieht das Umweltmanagementsystem eine Eigenüberwachung mit eigenen, gleichwertigen Messungen vor, so können die wiederkehrenden Messungen durch die z. B. nach der Normenreihe DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle der Firma durchgeführt werden.

Erstmalige Messungen dürfen nur von einer nach § 29b Abs.2 BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden.

Die Messdaten sind in einer Umwelt-Datensammlung (Umweltfachbericht) zu dokumentieren. Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil des Umweltfachberichtes muss dem Landratsamt Altötting in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen. Die Dokumentation der Messdaten hat hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage während der Messung und der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung entsprechend dem Muster-Emissions-Messbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) bzw. dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (derzeit Ausgabe September 1999) zu erfolgen.

2.7 Messplätze

- 2.7.1 Für die Durchführung der in Auflage 2.6 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach §29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und Anforderungen der VDI-Richtlinie 2066 zu beachten.
- 2.7.2 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

2.8 Sonstige Messungen, Wartung und Dokumentation

- 2.8.1 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Die Überprüfung ist auf der Grundlage der Reference Method des European Council of Vinyl Manufacturers „Identification, measurement and control of fugitive emissions from process equipment leaks“ in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit vom Oktober 2004, rev. 2) durchzuführen. Über die
- Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen; hierbei sind Berichte gemäß Kap. 6 mit Appendix A und B der o.g. Reference Method des ECVM zu erstellen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.
- 2.8.2 Als Nachweis zur Einhaltung der Auflage Ziff. 2.5.1 sind die Restmonomer- / Comonomergehalte mit einer geeigneten, validierten Messmethode zu ermitteln (z. B. nach DIN 53743); hierzu ist die Richtlinie VDI 2446 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Die Häufigkeit der Probenahme zur Feststellung der unter Ziffer 2.5.1 genannten Restmonomergehalte (Vinylchlorid, Vinylacetat) ist für jedes Produkt (= Rezeptur) wie folgt zu bemessen:

Ausschließlich VC-haltige Produkte (Homopolymere):

- mindestens zwei Analysen pro Woche

VC-VAc-haltige Produkte (Copolymere):

- mindestens drei Analysen pro Woche

Bei Wechsel des Produkts sind die Restmonomergehalte unverzüglich zu bestimmen.

Aus den Messergebnissen sind monatlich für jedes Produkt die Monatsmittelwerte mit Standardabweichung zu bilden sowie der Maximalwert und der fortlaufende Jahresdurchschnittswert (beginnend jeweils mit dem Kalenderjahr) mit Abweichung des Monatsmittelwertes davon anzugeben. Ferner sind die monatlichen Produktionsmengen für jedes Produkt zu nennen.

Aus den Monatsmittelwerten des Restmonomer-/ Comonomergehaltes (siehe oben) und den zugehörigen Produktionsmengen der jeweiligen Produkte ist der für den Vergleich mit den zugelassenen Restmonomer-/ Comonomergehalten (Walzentrockner-, Sprühtrockneremulsion, Vinylacetat-Copolymere) maßgebliche gewichtete Monatsmittelwert für die zu beurteilende Produktionstypen (siehe Auflage 2.5.1) zu bilden.

Homopolymere:

Sofern bei einem Produkt (Rezeptur) der im Monat gemessene Maximalwert einer Einzelmessung 80 % des zulässigen Restmonomergehaltes überschreitet, ist die Häufigkeit der Bestimmung des Restmonomergehaltes zur Erzielung einer sicheren Kontrolle auf mindestens dreimal/Woche zu erhöhen.

Jahresfracht:

Anhand der ermittelten Restmonomer-/ Comonomergehalte und der jeweils produzierten Menge ist eine Jahresbilanz über die emittierte Menge an Vinylchlorid zu erstellen und die Einhaltung der in Ziff. 2.5.6 festgelegten Emissionsbegrenzung von 25 t/a nachzuweisen.

Über die o. g. erhaltenen Werte sind jährlich Berichte zu erstellen, die dem Landratsamt Altötting und dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz bis Ende des dritten Kalendermonats des jeweils folgenden Jahres unaufgefordert zu übersenden sind. Der Betreiber muss die Messergebnisse fünf Jahre lang aufbewahren.

Hinweise:

- Ist die Anlage in ein Umweltmanagementsystem nach der Umwelt-Audit-VO an einem registrierten Standort einbezogen, dann können die Berichte in eine Datensammlung (Umweltfachbericht) integriert werden. Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil des Umweltfachberichtes muss dem Landratsamt Altötting in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen.
- Derzeit wird die Richtlinie VDI 2446 überarbeitet. In Abhängigkeit von der aktualisierten Richtlinie bleiben Änderungen hinsichtlich der o. g. Häufigkeiten zur Restmonomerbestimmung sowie der Auswertung vorbehalten.

- 2.8.3 Der Gehalt an Ammoniak [kg Ammoniak/t trockenes PVC] im PVC-Latex vor der Trocknung ist mindestens einmal im Quartal pro Rezept/Produkt bzw. bei relevanten Verfahrens- oder Rezept/Produktänderungen unverzüglich mittels der Kjeldahl-Titrationsanalytik-Methode oder anderen geeigneten Analysenverfahren in Abstimmung mit LRA und LfU zu bestimmen. Bei eindeutig erkennbaren "Ausreißern" (deutliche Abweichungen, d. h. ca. größer oder kleiner 20 %, zu den bisher bestimmten Mittelwerten) ist die jeweilige analytische Ammoniak-Bestimmung zur Kontrolle zu wiederholen.

Anhand der jährlichen Produktionsmenge der jeweiligen PVC-Rezepturen/Produkten ist die jährliche maximale Gesamtemission an Ammoniak zu berechnen und mit dem unter Auflage 2.5.2 genannten Emissionsgrenzwert von 75,0 t/a zu vergleichen.

Zur Ermittlung der Betriebszustände mit den maximalen Ammoniakemissionen und zur Kontrolle der Einhaltung des Emissionsgrenzwertes von 50 mg Ammoniak/m³_{n,tr.} für die Düsen- und Walzentrockner, sind tabellarisch für jede Rezeptur/Produkt auf der Basis der Luftmenge, Trocknerleistung, des Emissionsfaktors und des Ammoniakgehalts/t PVC die mittlere (Mittelwert des analytisch ermittelten Emissionsfaktors über die letzten 4 Quartalsmessungen) sowie die maximale Emissionsmassenkonzentration (unter Verwendung des maximal analytisch ermittelten Emissionsfaktors der letzten 4 Quartalsmessungen) an Ammoniak aktuell zu berechnen.

Die maximale Ammoniakemissionsmassenkonzentration darf den Emissionsgrenzwert von 50 mg/m³_{n,tr.} nicht überschreiten. Überschreitet die rechnerisch ermittelte maximale Emissionsmassenkonzentration einen Wert von 40 mg Ammoniak/m³_{n,tr.} (d. h. 80 % des Emissionsgrenzwertes), so hat sich die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG unverzüglich über das tatsächliche Ausmaß der Emissionen durch Emissionsmessungen gemäß Auflage 2.6.1 an dem jeweils betroffenen Trocknungsaggregat Gewissheit zu verschaffen, dass die Emissionsbegrenzung von 50 mg Ammoniak/m³_{n,tr.} eingehalten wird. Bei Grenzwertüberschreitungen im Rahmen der Emissionsmessungen sowie bei relevanten Abweichungen zwischen berechneten und gemessenen Ammoniak-Emissionsmassenkonzentrationen (höheren Messwerten im Vergleich zu den basierend auf der Kjeldahl-Methode berechneten Emissionen) sollten die Ursachen zusammen mit dem Messinstitut geklärt werden und ggf. bei Grenzwertüberschreitungen unverzüglich emissionsmindernde Maßnahmen getroffen werden. Die wiederkehrenden Messungen (siehe 2.6.1 Abs. 1) können auf diese Weise auf eine repräsentative Emissionsmessung mit der emissionsrelevantesten Rezept/Produkt-Trocknerkombination reduziert werden.

2.8.4 Kontinuierliche Staubmessung Trocknerfilter F3904 Düsentrockner 9:

Zur Überwachung der Emissionen von Staub im Abgas des Trocknerfilters F3904 ist die Massenkonzentration an Staub zusammen mit den Abgasparametern Abgasvolumenstrom, Abgastemperatur kontinuierlich zu messen („quantitative Messeinrichtung“), zu registrieren und auszuwerten.

2.8.4.1 Es dürfen nur Messeinrichtungen und ein Messwertrechner eingesetzt werden, für die eine Zulassung vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vorliegt. Eine Liste geeigneter Messeinrichtungen und Messwertrechner wird vom BMU im gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) veröffentlicht (siehe auch <http://www.umweltbundesamt.de/messeinrichtungen/>).

2.8.4.2 Das Messgerät ist in Absprache mit einer nach §29b BImSchG zugelassenen Messstelle einzubauen. Über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen (einschließlich Auswerterechner) ist dem LRA Altötting eine Bescheinigung einer für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle nach § 29b BImSchG vorzulegen.

Die Einbaustelle des Messgerätes und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.

2.8.4.3 Die vom Hersteller der Messgeräte herausgegebenen und evtl. von der zugelassenen Messstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.

2.8.4.4 Die Messeinrichtungen und der Messwertrechner dürfen nur von ausgebildetem Betriebspersonal bedient und gewartet werden. Für eine regelmäßige betriebliche Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit ist zu sorgen. Es wird empfohlen hierzu mit dem Hersteller einen Wartungsvertrag abzuschließen.

- 2.8.4.5 Alle Arbeiten an den Messeinrichtungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.
- 2.8.4.6 Alle Einrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen (einschließlich Abgas- und Betriebsparameter) eingesetzt werden, sind durch eine nach §29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach einer wesentlichen Änderung der Anlage, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung sind dem LRA Altötting innerhalb von 8 Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.
- 2.8.4.7 Bei der Kalibrierung und der Funktionsprüfung sind die Vorgaben der DIN EN 14181 „Emissionen aus stationären Quellen – Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen“ zu beachten. Beim Betrieb der kontinuierlichen Messeinrichtungen sowie bei der Parametrierung des Messwerterechners sind die Bestimmungen der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Hinweis:

Die bisher gültige Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen i. d. F. des – Rundschreibens des BMU vom 13.06.2005 – IG – 45053/5, wurde in Form des RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 – IG I 2–45053/5 veröffentlicht.

- 2.8.4.8 Während des Betriebes der Anlage ist aus den Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und zu speichern. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der An- und Abstellvorgänge, zu bilden und zu speichern. Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und dem LRA Altötting unverzüglich mitzuteilen.
- 2.8.4.9 Die Emissionsgrenzwerte der kontinuierlich überwachten Parameter sind eingehalten, wenn sämtliche validierte Tagesmittelwerte und sämtliche validierte Halbstundenmittelwerte das 2-fache des festgelegten Emissionsgrenzwertes nicht überschreiten. Die validierten Halbstunden- und Tagesmittelwerte sind auf Grundlage der gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug der in der Kalibrierung bestimmten Messunsicherheit zu bestimmen.

Hinweis:

Hilfsweise kann die jeweils ermittelte Messunsicherheit auch in Klasse 21 des bisherigen Auswertesystems berücksichtigt werden. Die Parametrierung des Messwertrechners kann übergangsweise gem. RL -VDI 3950, Blatt 1, Kalibrierung automatischer Emissionsmesseinrichtungen, erfolgen.

- 2.8.4.10 Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen ist dem LRA Altötting unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise der Meldung sind mit dem LRA Altötting abzustimmen.
- 2.8.4.11 Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem LRA Altötting vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren.

Hinweis:

Ist die Anlage in ein Umweltmanagementsystem nach der Umwelt-Audit-VO an einem registrierten Standort einbezogen, dann können die Berichte in eine Datensammlung

(Umweltfachbericht) integriert werden. Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil des Umweltfachberichtes muss dem Landratsamt Altötting in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen.

2.8.5 Kontinuierliche Staubmessung – qualitative Messeinrichtungen

2.8.5.1 Alle relevanten Emissionsquellen (Siehe Tabelle 2.2.1) sind mit Messeinrichtungen auszurüsten, die in der Lage sind, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtungen und die in den Auflagen 2.5.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen kontinuierlich zu überwachen („qualitative Messeinrichtungen“).

2.8.5.2 Es dürfen nur Messgeräte eingesetzt werden, für die eine Zulassung vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vorliegt. Eine Liste geeigneter Messgeräte wird vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) veröffentlicht.

2.8.5.3 Beim Einbau und Betrieb der Messgeräte ist folgendes zu beachten:

- Die qualitativ registrierenden Messgeräte sind entsprechend den Angaben in der Betriebsanleitung des Herstellers einzubauen und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ist die Funktionsfähigkeit der Messgeräte von der Kalibrierstelle zu überprüfen.
- Dabei ist von der Kalibrierstelle eine Alarmschwelle festzulegen, die Störungen in der Funktionsfähigkeit der Abgasentstaubungseinrichtung anzeigt.
- Bei den bereits vor Umsetzung des Sanierungskonzeptes zur TA-Luft 2002 vorhandenen Staubmessungen ist analog zu den neu eingebauten Messsonden eine einmalige Funktionsprüfung mit Festlegung der Alarmschwelle durch die Kalibrierstelle durchzuführen.
- Über das Ergebnis der Funktionsfähigkeitsprüfungen ist von der Kalibrierstelle ein Bericht zu erstellen, der dem Landratsamt innerhalb von 8 Wochen vorzulegen ist.
- Die Funktionsfähigkeit der kontinuierlich qualitativ registrierenden Messgeräte (Tabelle 2.2.1) ist durch die Kalibrierstelle oder den Betrieb regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren. Näheres regelt die Betriebsanweisung Nr. 10.2.4 „Betreiben der Filter“ und die Wartungsvorschrift im Wartungsplan für umweltrelevante Messstellen.

Hinweis:

Ist die Anlage in ein Umweltmanagementsystem nach der Umwelt-Audit-VO an einem registrierten Standort einbezogen, dann können die Berichte in die Datensammlung (Umweltfachbericht) integriert werden. Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil des Umweltfachberichtes muss dem Landratsamt Altötting in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen.

- Beim Erreichen der Alarmschwelle muss im Leitstand ein optisches und akustisches Signal ausgelöst werden. Es sind dann werksseitig unverzüglich Abhilfemaßnahmen zur Behebung der Störung durchzuführen. Während der Störung sind die Emissionen durch betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

- In ein Betriebstagebuch sind mindestens folgende Einträge vorzunehmen:
 - Datum, Uhrzeit und Dauer der Störung
 - Ursache der Störung
 - Getroffene Abhilfemaßnahmen
 - Ausdruck „Filterüberwachungsprotokoll“
 - Unterschrift des betrieblich Verantwortlichen

Das Betriebstagebuch und die Messstreifen der Registriereinrichtung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

2.8.5.4 Bei der Wartung des Messgerätes ist folgendes zu beachten:

- Die Messgeräte dürfen nur von ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden. Für eine regelmäßige betriebliche Wartung und mindestens jährliche Prüfung der Funktionsfähigkeit des Messgerätes ist zu sorgen. Falls hierfür kein qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung steht, ist hierzu ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller des Messgerätes abzuschließen. Die regelmäßigen Wartungsarbeiten und Funktionsfähigkeitsprüfungen sind zu dokumentieren (Aufbewahrungsfrist 5 Jahre, Zusammengefasst in 2.8.9).
- Die vom Hersteller der Messgeräte herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau- Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
- Die Wartungsplanung und die Dokumentation sind in der für umweltrelevante Messstellen betrieblich vorgesehenen Weise durchzuführen.

2.8.5.5 Die Richtlinie VDI 2066 Blatt 1, „Messen von Partikeln ...“; derzeit Ausgabe September 1995, ist zu beachten.

2.8.5.6 Die „Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen“ und die kontinuierliche Erfassung von Bezugs- und Betriebsgrößen zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen sind zu beachten.

2.8.6 Die Brenner der Trocknungsluftrohre der Düsentrockner sind von einer Fachfirma bzw. qualifiziertem Fachpersonal des Betreibers regelmäßig zu warten (mindestens jährlich). Die Wartungs- und Reparaturarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzuzeigen. Die Prüfprotokolle sind an die Bezirksschornsteinfegermeisterin/ den Bezirksschornsteinfegermeister zu schicken.

2.8.7 Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Überwachung der Waschmittelzufuhr, ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit der Abgaswäscher (siehe Tabelle 2; z. B. Befüllung der Hilfsstofftanks AB0231, AB0232, AB0233) gewährleistet ist. Bei Störung ist dies sowohl mit optischer als auch akustischer Alarmgebung im Leitstand anzuzeigen.

3.2 Grundsätzliches

3.2.1 Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden.

3.2.2 Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

3.2.3 Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.

3.2.4 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Hinweis:

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerkes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.3 Verwertung

Die oben aufgeführten Abfälle sind soweit möglich zu verwerten. Sofern weder Wiederverwendung, Recycling oder stoffliche Verwertung möglich sind (Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG), sind die Abfälle einer internen oder externen energetischen Verwertung zuzuführen. (Hinweis: Bei einer Änderung der Rechtslage bzw. einer Änderung der Auslegung des KrWG kann sich eine andere Beurteilung ergeben).

Nicht verwertbare Abfälle sind zu beseitigen.

3.4 Beseitigung

3.4.1 Alle Abfälle, für die derzeit kein bekanntes Verwertungs- bzw. wirtschaftlich zumutbares Recyclingverfahren existiert, sind zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Abfälle, deren Verwertung sich aufgrund ihrer Heterogenität und Variabilität, trotz des Gebotes der grundsätzlich vorrangigen stofflichen (gemäß § 6 Abs. 1 KrWG), ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Abs. 3 KrWG), nicht hinreichend sicher beherrschen lässt.

3.4.2 Die betroffenen Abfälle sind gemäß § 15 Abs. 2 KrWG in einer zugelassenen werkseigenen oder externen Entsorgungsanlage so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis:

Bei externer Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

4. Lärmschutz

In schalltechnischer Hinsicht ist das Vorhaben antragsgemäß sowie dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

5. Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

6. Betriebseinstellung

6.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

6.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

VI. Anlagensicherheit und Störfallverordnung

- 1. Die Anlage J 3 – Vinnol-E-Anlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG AG am Standort Burghausen, der als Betriebsbereich der oberen Klasse den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegt. Die Anlage ist als ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB) definiert.
- 2. Folgende Maßnahmen zur Anlagensicherheit sind umzusetzen:
 - 2.1 Der vorhandene Sicherheitsbericht für die Vinnol-E-Anlage J 3 ist bzgl. der vorgenommenen Änderung im Rahmen des Vorgangs (1010) fortzuschreiben.
 - 2.2 Es ist nachzuweisen, dass die neu errichteten Anlagenteile (Brandschutzcontainer und Pufferbehälter B3131/B3132) die Vorgaben der TRAS 320, bzgl. der Gefahrenquellen Wind-, Schnee- und Eislasten, einhalten.
 - 2.3 Das Modul zum Sicherheitsbericht ist bei der Fortschreibung bzgl. des Vorgangs 1010, um Angaben zur Einhaltung der TRAS 310 und TRAS 320 zu ergänzen. Bzgl. der TRAS 310 ist darzustellen, dass die Gefahrenquellen Niederschlagswasser (Starkniederschläge) und Rückstau aus dem Kanalsystem berücksichtigt und ggf. entsprechende Maßnahmen getroffen wurden; ggf. unter Verweis auf den allgemeinen Teil des Sicherheitsberichts.

- 2.4 Es muss nach TRGS 746 Nr. 4.5.2 (5) unter Berücksichtigung der Eigenschaften und der möglichen Mengen der freigesetzten Gase eine ausreichende Be- und Entlüftung von LP1805 gegeben sein. Bei der Anordnung der Lüftungsöffnungen muss die Dichte der Gase berücksichtigt werden.
- 2.5 Die Wacker-Analyse zum SRA 005 (VC-Verdichtung) spiegelt den aktuellen Anlagenaufbau wider und ist daher im Rahmen der Änderungen im Vorgang 1010, insbesondere im Hinblick auf die Equipments und Messtellen, die demontiert werden, zu aktualisieren.
- 2.6 Nach den Vorgaben der TRGS 509 Anlage 1, Nr. 2.2 (1) ist R0114 (Entlüftungsleitung) mit einer geeigneten Flammendurchschlagsicherung zu versehen. Die Maßnahme ist im Teil C „Konstruktiver Explosionsschutz“ der Ex-Checkliste [E11] zu beschreiben.
- 2.7 Ein Trockenlauf der Fasspumpe P3109 ist aufgrund der regelmäßigen Restentleerung und dem Fördern aus Zone 0 nicht durch den Pumpenstandard abgedeckt, und wird daher im der Ex-Checkliste [E11] individuell bewertet. Durch eine dauerhafte Überwachung des Entleervorgangs soll ein Trockenlaufen verhindert werden. Diese organisatorische Maßnahme ist in einer Betriebsanweisung festzuschreiben.
- 2.8 Die Ex-Checklisten [E8], [E9], [E10] und [E11] sind im Hinblick auf die Änderungen im Vorgang 1010 vor Inbetriebnahme zu aktualisieren.
- 2.9 Der Lagerbereich ist mit ausreichenden und geeigneten Feuerlöscheinrichtungen gemäß ASR 2.2 auszustatten.
- 2.10 Das Brandschutzkonzept ist im Hinblick auf die geplanten Änderungen fortzuschreiben und mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- 2.11 Gemäß TRGS 510 Nr. 5.2 (1) muss der Arbeitgeber organisatorische Maßnahmen ergreifen, dass nur befugte Personen Zugang zum Brandschutzcontainer für die Inhibitor-Dosierung haben. Befugte Personen sind vom Arbeitgeber zu bestimmen und regelmäßig zu unterweisen.
- 2.12 Der Lagerbereich an den Zugängen entsprechend den Vorgaben der TRGS 510 und ASR 1.3 zu kennzeichnen.
- 2.13 Gemäß TRGS 509 Nr. 4.6 muss der Gefahrstoffstrom an der Entleerestelle zur Entleerung des Inhibitors aus den 200-Liter-Fässern in den Lagerbehälter B3120 durch Stillsetzen der Förderung unterbrochen werden können. Die Befehlseinrichtung, muss schnell und ungehindert erreichbar sein.

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Burghausen, hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 29.094,00 € erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die vorhandene Anlage J 3 – Vinnol-E-Anlage – durch das Vorhaben (1010) zu ändern.

Im Rahmen dieser Änderung soll in der bestehenden Produktionsanlage J 3 – Vinnol-E-Anlage – das Vinylchlorid (VC) direkt verdichtet werden. Dafür sind Anpassungen an den bestehenden Verdichtereinheiten im Gebäude LP1805 erforderlich. Darüber hinaus erfolgt die Errichtung und der Betrieb einer Inhibitorstation / LP1805 und von zwei Pufferbehältern B3131/B3132 im LP1804a sowie zugehörige Rohrleitungsanpassungen.

Die festgelegte Produktionskapazität der Anlage J 3 – Vinnol-E-Anlage - erhöht sich durch das Vorhaben nicht.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 23.06.2021, ergänzt mit E-Mail vom 16.07.2021, unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten einschließlich des Bauplans BV-Nr. 2021/0877 beantragt.

Gleichzeitig wurden für die Baumaßnahmen ein Bauantrag sowie Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß §§ 7, 9 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 15 vom 14.04.2022, im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 13.04.2022 sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH eingeholt. Zum Lärmschutz wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Zur Anlagensicherheit wurde die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen nach § 29b BImSchG der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Der Bauplan BV-Nr. 2021/0877 wurde vom Sachgebiet 52 – Hochbauamt – im Landratsamt Altötting am 03.08.2021 bautechnisch geprüft.

Mit Bescheid vom 17.08.2021, Az. 22-17-J03-G1/21 VzB wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlagen und die Montage der Rohrleitungs- und Ausrüstungsteile zugelassen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist.

Die vorhandene Anlage J 3 – Vinnol-E-Anlage - soll durch das Vorhaben (1010) – Errichtung und Betrieb Direktverdichter Rück-VC - geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die

Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte namens und im Auftrag der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann. Auf die Erstellung eines AZB für die Anlage J 3 – Vinnol-E-Anlage – konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Die Anlage J 3 – Vinnol-E-Anlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Die Anlage J 3 stellt einen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs (SRB) dar und beinhaltet mehrere sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA). Durch das Vorhaben wird das bestehende SRA 05 (VC-Verdichtung) geändert und es entstehen die zwei neuen SRA Pufferbehälter B3131/B3132. Bei der Änderung handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung nach § 15 Abs. 2a BImSchG, da sich der Gefährdungsbereich der Anlage nicht vergrößert und das Vorhaben keine Auswirkungen auf die gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände hat.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Bayerische Bauordnung (BayBO), das Gerätesicherheitsgesetz (GSG), die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 2 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt anderen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit diese in Abschnitt A III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55, 63 BayBO)

Abschnitt A Ziffer IV dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG im Alt/Neuöttinger Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2, 1.3.1, 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

-	immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2)	26.550,00 €
-	Erhöhung für die Baugenehmigung BV-Nr. 2021/0877 (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24)	1.530,00 €
-	Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	624,00 €
-	Erhöhung für die fachlichen Stellungnahmen des Landrats- amtes zu den Bereichen Lärmschutz und UVP (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	390,00 €

Summe der Gebühr	29.094,00 €
-------------------------	--------------------

Anmerkungen: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land wurden bereits mit Kostenrechnung vom 12.07.2021 abgerechnet. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung nach UVPG wurden mit Kostenrechnung vom 22.04.2022 abgerechnet. Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser